

Richtlinie Ehrungen in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Einführung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat gemäß §17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen, dass folgende Ehrungen durch die Gemeinde St. Pantaleon-Erla vorgenommen werden können:

- a) Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger der Gemeinde St. Pantaleon-Erla
- b) Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes der Gemeinde St. Pantaleon-Erla
- c) Die Verleihung der Goldenen, Silbernen und Bronzenen Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla
- d) Die Verleihung einer Ehrenurkunde der Gemeinde St. Pantaleon-Erla
- e) Die Ehrung von Gemeindegewerinnen und -bürgern anlässlich ihrer Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Steinernen oder Gnadenhochzeit sowie bei Vollendung des 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres.

Aus diesen Statuten kann von niemandem ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden.

2. Verfahren:

Leistungen, die die Voraussetzung für eine Ehrung nach diesen Statuten bilden, müssen nach dem Jahr 1945 erbracht worden sein.

1. Wer zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ernannt werden soll, beschließt gemäß §17 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla
2. Wer durch Verleihungen einer Ehrenurkunde oder Verdienstmedaille ausgezeichnet werden soll, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, wobei für solche Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
3. Vorschläge für Ehrungen können von Organen der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, sowie von Gemeinderatsmitgliedern, Vereinen, Institutionen oder Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde eingereicht werden. Die Nominierungen müssen schriftlich erfolgen und die Verdienste sowie die Begründung für die Nominierung detailliert darlegen.
4. Vor Beschlussfassung über eine Ehrung gemäß Pkt.1 a) dieser Richtlinien durch den Gemeinderat ist die für die Ehrung vorgesehene Person von der Bürgermeisterin, bzw. des Bürgermeisters oder einer beauftragten Person zu befragen, ob sie die Ehrung annimmt.

5. Jubiläumsehrungen, sowie die Verleihung von Ehrenurkunden bedürfen keiner Antragstellung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
6. Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat über die vorgenommenen Ehrungen und Verleihungen ein Ehrenbuch zu führen, in dem der Vor- und Zuname, die Art der Ehrung, der Tag der Beschlussfassung, sowie der Tag der Übergabe festzuhalten sind.

3. Vornahme von Ehrungen:

1. Die Vornahme von Ehrungen erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Gemeinde St. Pantaleon-Erla oder falls diese verhindert ist, durch deren bzw. dessen namhaft gemachten Vertreter.
2. Sämtliche Ehrungen der Gemeinde St. Pantaleon-Erla sind gebührenfrei.
3. Die Ehrung der Gemeinde St. Pantaleon-Erla begründet weder Sonderrechte für die Geehrten noch finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde St. Pantaleon-Erla.

4. Tragen der Ehrenzeichen

1. Die durch die Gemeinde St. Pantaleon-Erla gemäß dieser Richtlinie geehrten Personen sind berechtigt, sich als Trägerinnen bzw. Träger der jeweiligen Auszeichnung zu bezeichnen.
2. Die von der Gemeinde St. Pantaleon-Erla überreichten Ehrenzeichen, Urkunden und Ehrengaben gehen in das Eigentum der Geehrten über.
3. Die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger der geehrten Person sind nicht berechtigt, die Ehrenzeichen der geehrten Person zu tragen oder sich als Trägerinnen bzw. Träger zu bezeichnen.

5. Widerruf von Ehrungen

1. Ehrungen können vom Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla mit der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden, mit der sie beschlossen wurden, wenn sich die ausgezeichnete Person der vorgenommenen Ehrung unwürdig erwiesen hat.
2. Ehrungen gemäß Pkt. 1 lit. a) – c) dieser Richtlinien gelten jedenfalls als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird.
3. Im Falle des Widerrufs einer Ehrung sind die verliehenen Ehrenzeichen an die Gemeinde St. Pantaleon-Erla zurückzugeben.
4. Den geehrten Personen steht es frei, auf den weiteren Besitz der von der Gemeinde St. Pantaleon-Erla verliehenen Ehrenzeichen zu verzichten und diese an die Gemeinde St. Pantaleon-Erla zurückzugeben.

Verleihungsrichtlinien:

6. Ehrenbürgerrecht der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, in Ausnahmefällen auch Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger anderer Nationalitäten, die sich um die Republik Österreich oder das Bundesland Niederösterreich, insbesondere um die Gemeinde St. Pantaleon-Erla besonders verdient gemacht haben, können zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ernannt werden
2. Die geehrten Personen erhalten die Ehrenbürgerurkunde und ein Ehrengeschenk, das der Gemeinderat für den Einzelfall festlegt.

7. Goldener Ehrenring der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Der Goldene Ehrenring der Gemeinde St. Pantaleon-Erla kann Bürgermeisterinnen, bzw. Bürgermeister der Gemeinde St. Pantaleon-Erla nach mindestens 10-jähriger, Vizebürgermeisterinnen, bzw. Vizebürgermeisterinnen der Gemeinde St. Pantaleon-Erla nach mindestens 15-jähriger und Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon-Erla nach mindestens 20-jähriger erfolgreicher Tätigkeit verliehen werden.

Weiters kann der goldene Ehrenring an österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger für uneigennützig, hervorragende Verdienste verliehen werden, die der Gemeinde St. Pantaleon-Erla zur Ehre und zum Nutzen gereichen. In diesem Fall muss der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit die Verdienste höher einstufen als die Voraussetzung, die für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel maßgeblich sind.

2. Bei der Verleihung wird der oder dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt. Diese hat zumindest den Vor- und Zunamen, den Anlass der Verleihung und den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu enthalten.

8. Goldene, Silberne und Bronzene Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Die Goldene Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla kann Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon-Erla bei einer mindestens 20-jährigen Tätigkeit im Gemeinderat, oder bei einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit als Gemeindevorständin bzw. Gemeindevorstand, oder bei einer mindestens 5-jährigen Tätigkeit als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder Vizebürgermeisterin oder Vizebürgermeister verliehen werden.

Weiters kann die Goldene Ehrennadel an leitende Bedienstete der Gemeinde St. Pantaleon-Erla verliehen werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit wesentlich zur Hebung des Ansehens der Gemeinde beigetragen oder überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

Ebenso kann die goldene Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla an Persönlichkeiten, die mindestens 25 Jahre als Vorstand oder Leiter in Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Vereinigungen und öffentlichen Funktionen tätig waren oder an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde St. Pantaleon-Erla besondere Verdienste erworben oder durch ihre Leistung auf landes-, nationaler oder internationaler Ebene wesentlich zur Hebung des Ansehens der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beigetragen haben.

2. Die Silberne Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla kann Mitgliedern des Gemeinderates bei einer mindestens 15-jährigen Tätigkeit im Gemeinderat verliehen werden.

Weiters kann die Silberne Ehrennadel an Bedienstete der Gemeinde St. Pantaleon-Erla verliehen werden, die mindestens 25 Jahre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter waren oder als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

Ebenso kann die Silberne Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla an Persönlichkeiten in Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Vereinigungen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre als Vorstand oder Leiterinnen bzw. Leiter tätig waren und sich um die Gemeinde St. Pantaleon-Erla durch ihre Leistungen besondere Verdienste erworben haben.

3. Die Bronzene Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla kann Mitgliedern des Gemeinderates bei einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit im Gemeinderat verliehen werden.

Weiters kann die Bronzene Ehrennadel an Bedienstete der Gemeinde St. Pantaleon-Erla verliehen werden, die mindestens 15 Jahre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter waren oder als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

Ebenso kann die Bronzene Ehrennadel der Gemeinde St. Pantaleon-Erla an Persönlichkeiten in Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Vereinigungen verliehen werden, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den genannten Organisationen besondere Verdienste auch für die Gemeinschaft in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla erworben haben.

4. Die Ehrennadel besteht aus einem ansteckbaren Schild aus Gold, Silber oder Bronze in der Größe von ca. 12 x 10 mm, das auf der Vorderseite durchbrochen das Gemeindewappen darstellt.

9. Ehrenurkunden der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Die Ehrenurkunden der Gemeinde St. Pantaleon-Erla kann Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon-Erla bei einer Zugehörigkeit von weniger als 10 Jahren im Gemeinderat verliehen werden.

2. Mit Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrennadel oder einer Verdienstmedaille ist die Überreichung einer dazugehörigen Ehrenurkunde obligatorisch.
3. Weiters kann eine Ehrenurkunde an Bedienstete der Gemeinde St. Pantaleon-Erla verliehen werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit wesentlich zur Hebung des Ansehens der Gemeinde beigetragen oder überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.
Ebenso kann eine Ehrenurkunde der Gemeinde St. Pantaleon-Erla an Persönlichkeiten, die als Vorstand oder Leiterinnen bzw. Leiter in Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Vereinigungen und öffentlichen Funktionen tätig waren oder an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde St. Pantaleon-Erla besondere Verdienste erworben oder durch ihre Leistung auf landes-, nationaler oder internationaler Ebene wesentlich zur Hebung des Ansehens der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beigetragen haben.
4. Die Ehrenurkunde hat zumindest den Vor- und Zunamen, den Anlass der Verleihung und den Tag der Ausstellung zu enthalten.
5. Die Verleihung von Ehrenurkunden bedarf keines separaten Beschlusses durch den Gemeinderat.

10. Jubiläumsehrungen:

1. Gemeindemitglieder, die die Goldene, Diamantene, Eiserne, Steinerne oder Gnadenhochzeit sowie die Vollendung des 90., 95., 100. und jedes weitere Lebensjahr feiern, erhalten von der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ein persönliches Glückwunschsreiben und eine Ehrengabe.
2. Darüber hinaus werden Jubilare zu einem Jubiläumssessen der Gemeinde eingeladen.

11. Weitere Ehrungen:

Die gegenständliche Richtlinie untersagt nicht, dass der Gemeinderat z.B. bei einem Firmenjubiläum, bei einer Lebensrettung oder sonstigen Anlässen (Auflistung nicht taxativ) gesondert eine Ehrengabe oder Anerkennungsurkunde beschließen kann.

12. Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Richtlinien über die Durchführung von Ehrungen durch die Gemeinde St. Pantaleon-Erla treten mit der Beschlussfassung am 26.03.2024 im Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten alle bisherigen Beschlüsse über Ehrungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:



Mag. Roman Kosta